

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p>1 Landkreis Celle</p> <p>Schreiben vom 02.03.2017</p>	<p>1.1 Abt. Naturschutz/Wald:</p> <p>Durch die Änderung wird die Umwandlung eines alten Waldstandortes in ein Sonder- und Gewerbegebiet vorbereitet. Mit dem Verlust alter Waldstandorte geht insgesamt und unwiederbringlich eine Verschlechterung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einher.</p>	<p>A 1.1</p> <p>Mit der Planung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 7a vorbereitet. Damit soll einem ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben werden, um das Gewerbe aufgrund Aufgabe anderer Betriebsflächen dort zu konzentrieren. Da keine adäquaten Alternativstandorte zur Verfügung stehen, ist die Beseitigung von Wald erforderlich. Der Wald wird an anderer Stelle ersetzt. Damit werden Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeglichen. Zudem handelt es sich nicht um einen besonders wertvollen oder naturnahen Wald.</p> <p>B 1.1 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.2</p> <p>Der westliche Teil der Änderungsfläche besteht aus Wald. Dieser ca. 70-jährige Mischwald besitzt eine mindestens `mittlere Bedeutung` für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit und das Landschaftsbild. Dieser Wald besitzt also wichtige Schutzfunktionen und sollte deshalb nicht in eine gemischte Baufläche umgewandelt, sondern erhalten werden. Diese Änderung wird aus Naturschutzsicht nicht befürwortet.</p>	<p>A 1.2</p> <p>Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Poitzen Nr. 7a wurde ein forstfachliches Gutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 02.08.2016). Darin wurden sowohl die Nutzfunktion, als auch die Schutzfunktion des Waldes lediglich als durchschnittlich eingestuft. Nur die Erholungsfunktion wurde mit überdurchschnittlich bewertet, da die Waldfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Erholung liegt. Dies relativiert sich jedoch, da es sich lediglich um eine kleine Waldfläche handelt, die zudem nicht durch Wege o.ä. erschlossen ist. Weiterhin ist der Wald durch äußere Einflüsse wie dem angrenzenden Truppenübungsplatz und der östlich bereits bestehenden gewerblichen Nutzung vorbelastet. Somit besteht keine allgemeine, überdurchschnittliche Wertigkeit des Waldes. Zudem erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 7a ein entsprechender Ausgleich für den</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017
Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		<p>Waldverlust. Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg hat im Einvernehmen mit dem LWK Forstamt Südostheide der Waldumwandlung zugestimmt.</p> <hr/> <p>B 1.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.3 <u>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</u></p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht. (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013) Es ist daher bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung würde sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.</p>	<p>A 1.3</p> <p>Der Hinweis wird bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beachtet.</p> <hr/> <p>B 1.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.4 <u>Allgemeiner Hinweis:</u></p>	<p>A 1.4</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Es ist zu beachten, dass eine <i>digitalisierte Ausfertigung</i> zur Einbindung in das Programm „webGIS“ <i>benötigt</i> wird. Nach der Bekanntmachung des Planes/der Genehmigung wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.</p>	<p>Eine Abschrift in digitaler Form wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.</p> <hr/> <p>B 1.4 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>3 LGLN, Katasteramt Celle Schreiben vom 15.02.2017</p>	<p>3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung o.g. Planungsvorhabens im Planbereich befindliche <i>Punkte des Landesbezugsystems</i> und <i>Grenzpunkte</i> gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 NVerMg <i>weder verändert, noch beseitigt</i> oder in ihrer <i>Standicherheit gefährdet</i> werden dürfen.</p>	<p>A 3.1 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>B 3.1 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 21.02.2017</p>	<p>4.1 <i>Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Erdgasleitung</i> der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird darum gebeten, sich mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover, in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>A 4.1 Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass von ihnen betreute Anlagen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <hr/> <p>B 4.1 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>5 Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg</p>	<p>5.1 Von der o.g. Planung ist <i>Wald</i> im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG <i>betroffen</i>.</p>	<p>A 5.1 Zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 28.02.2017	<p>Insgesamt werden 1,52 ha Wald, wie in den Planungsunterlagen beschrieben, umgewandelt. Der Wald ist als Lärmimmissionsschutzwald eingetragen. Einer Umwandlung stehen aus Sicht des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg dennoch keine zwingenden Gründe gemäß § 8 NWaldLG entgegen.</p>	<p>Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich nur um eine vorbereitende Planung. Die konkrete Waldumwandlung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes, der parallel aufgestellt wird.</p> <hr/> <p>B 5.1 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>5.2 Die hergeleitete waldrechtliche Kompensationshöhe ist mit insgesamt 2,63 ha für die geplante Waldumwandlung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 7a „Allerbusch II“ sowie für den nicht geleisteten Ausgleich des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 5 „Mühlenkamp“ ausreichend.</p>	<p>A 5.2 Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan, der parallel aufgestellt bzw. geändert wird. Der Hinweis ist daher nicht F-Plan-relevant.</p> <hr/> <p>B 5.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>5.3 Die Kompensation hat als Aufforstung mit standortgerechten Baumarten nach forstlichem Standortgutachten zu erfolgen. Die Kompensationsflächen sind nachzuliefern.</p>	<p>A 5.3 Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich nur um eine vorbereitende Planung. Die konkrete Kompensation erfolgt auf Ebene Bebauungsplanes, der parallel aufgestellt wird.</p> <hr/> <p>B 5.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>5.4 Die Nutzung der Plangebietsfläche ist bis unmittelbar an den Wald vorgesehen. Im RROP heißt es hierzu unter D 3.3, dass „Zum Waldrand [...] Bebauungen und störende Nutzungen einen ausreichenden Abstand einhalten [sollen]“. Art, Umfang und der Abstand mit Bebauungen von 25 m zum Waldrand mögen für die Gefahrenabwehr ausreichen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes sind aber erhebliche Beeinträchtigungen des im Norden und Westen angrenzenden Waldes durch Lärm- und Staubimmission zu</p>	<p>A 5.4 In Kap. 3.2 „Schutzgut Pflanzen/Tiere, Wald“ wird folgendes ergänzt: „Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes sind zudem erhebliche Beeinträchtigungen des im Norden und Westen an das Änderungsgebiet angrenzenden Waldsaumes durch Lärm- und Staubimmission zu erwarten.“ In Kap. 5 „Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen“ wird folgendes ergänzt: „In dem an das Änderungsgebiet angrenzenden Waldsaum können auf einer Fläche von</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><i>erwarten. Dieses führt zu Störungen und Beunruhigungen, so dass hier die Lebensraumfunktionen des Waldes beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg empfiehlt einen „nutzungsfreien“ Abstand von mindestens 25 m zum Waldrand (nördlich und westlich) oder aber um dieser Beeinträchtigung des Waldes Rechnung zu tragen, einen naturschutzfachlichen Ausgleich des angrenzenden Waldes, wie es bei dem Rechtsplan</i></p> <p><i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Faßberg Nr. 11 mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbegebiet Wedau“</i></p> <p><i>mit Aufhebung des Bebauungsplanes Faßberg Nr.11 „Gewerbegebiet Wedau“</i></p> <p><i>Stand:04.07.2014</i></p> <p><i>des Planungsbüros infraplan zur Anwendung kam. Hiernach wird der beeinträchtigte Waldsaum (nördlich und westlich des Plangebietes) mit einer Gesamtlänge von ca. 275 m und einer Tiefe auf 10 m im Verhältnis 1 : 0,5 in Form einer Erstaufforstung naturschutzfachlich ausgeglichen.</i></p> <p><i>Dieser Ausgleich wäre bereits in den ausreichenden 2,63 ha Erstaufforstung enthalten.</i></p>	<p>insgesamt 0,275 ha (Gesamtlänge 275 m x 10 m Tiefe) Beeinträchtigungen eintreten.“</p> <p>Eine konkrete Definition des Ausgleichsverhältnisses erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes, der parallel aufgestellt wird.</p> <hr/> <p>B 5.4 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>5.5 <i>Das LWK Forstamt Südostheide wurde bei der Stellungnahme im Sinne des § 5 NWaldLG beteiligt und Einvernehmen hergestellt.</i></p>	<p>A 5.5 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 5.5 ---</p>
<p>7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</p>	<p>7.1 <i>Gegen die Durchführung der o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der vom Staatlichen</i></p>	<p>A 7.1 Zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 20.02.2017	Gewerbeaufsichtsamt Celle zu vertretenden Be- lange <i>keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	B 7.1 ---
	<p>7.2 <i>In der Nachbarschaft zum Gelände der geplanten Bauschuttrecyclinganlage gibt es Wohnnutzungen, auf die besonders Rücksicht genommen werden muss.</i> <i>Die östlich gelegenen Wohnnutzungen sind als Dorfgebiet einzustufen.</i> <i>Die südlich gelegenen Wohnnutzungen sind aber als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan dargestellt.</i> <i>Im Rahmen der Bauleitplanung ist durch Vorlage eines Gutachtens bzgl. Lärm nachzuweisen, dass der Schutzanspruch dieser Nachbarn durch den Betrieb der Brecheranlage nicht beeinträchtigt wird.</i></p>	<p>A 7.2 Die Anmerkung betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Poitzen Nr. 7a. Von der Bonk-Maire-Hoppmann GbR wurde eine „Schalltechnische Untersuchung“ durchgeführt (Feb. 2017). In dem Gutachten wurde die östlich gelegene Wohnnutzung als Mischgebiet eingestuft und nicht als Dorfgebiet. Da die zulässigen Werte für beide Gebietsformen jedoch identisch sind, ergeben sich keine Unterschiede. Die südlich gelegene Wohnnutzung wurde als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Gemäß dem Gutachten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in der Begründung in Kap. 7 „Auswirkungen der 4. FPÄ“ ergänzt.</p> <p>B 7.2 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>7.3 <i>Weitere Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</i></p>	<p>A 7.3 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>B 7.3 ---</p>
	<p>7.4 <i>Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung wird gebeten.</i></p>	<p>A 7.4 <i>Eine Mitteilung der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</i></p> <p>B 7.4 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	11	11.1 <i>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</i>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p>LGLN RD Hannover – Kampfmittelbeseitigungs- dienst</p> <p>Schreiben vom 02.02.2017</p>		<p>B 11.1 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>12 Niedersächsische Landes- behörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Schreiben vom 27.04.2017</p>	<p>12.1 Gegen die Planvorhaben bestehen <i>keine Bedenken</i>, wenn die <i>folgenden Punkte beachtet</i> werden:</p>	<p>A 12.1 Zur Kenntnis genommen. s. Pkte. 12.2 bis 12.9.</p> <hr/> <p>B 12.1 ---</p>
	<p>12.2 1. Im Rahmen einer <i>verkehrstechnischen Untersuchung</i> für den Knotenpunkt L 240 / Gemein- destraße „Poitzen“ in Abschnitt 130 bei Sta- tion 2.406 der L 240 ist das <i>zu erwartende</i> <i>Verkehrsaufkommen anzugeben</i> und die Lei- stungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Ver- kehrsqualität nach dem Handbuch für die Be- messung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.</p>	<p>A 12.2 Aufgrund der Planung ist nur eine geringfügige Zu- nahme des LKW-Verkehrs zu erwarten. Daher wird eine verkehrstechnische Untersuchung für nicht er- forderlich gehalten.</p> <hr/> <p>B 12.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>12.3 2. Evtl. <i>Schutzmaßnahmen gegen</i> die vom Lan- desstraßenverkehr ausgehenden <i>Emissionen</i> dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwal- tung erfolgen.</p>	<p>A 12.3 Aufgrund der Planung ist nur eine geringfügige Zu- nahme des LKW-Verkehrs zu erwarten. Daher werden Schutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten.</p> <hr/> <p>B 12.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>12.4</p>	<p>A 12.4</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Sollten in Abhängigkeit von der geforderten verkehrstechnischen Untersuchung <i>bauliche Maßnahmen</i> im Zuge der L 240 erforderlich werden, sind zusätzlich die weiteren <i>Punkte</i> zu <i>beachten</i>:</p> <p>1. Im Hinblick auf einen <i>verkehrsgerechten Ausbau</i> des o. g. <i>Knotenpunktbereichs</i> im Zuge der L 240 und zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1 :250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei weiterführenden Planungen zu beachten.</p>
	<p>12.5 2. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines <i>Sicherheitsaudits</i> der Auditphase 2 zu <i>unterziehen</i>. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines <i>Sicherheitsaudits</i> der Auditphase 3 zu <i>unterziehen</i>. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes <i>Sicherheitsaudit</i> der Phase 4</p>	<p>B 12.4 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 12.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017
Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.</p>	<p>B 12.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>12.6 3. Vor Bauausführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der L 240 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Faßberg und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.</p>	<p>A 12.6 Der Hinweis ist bei weiterführenden Planungen zu berücksichtigen. Für den Flächennutzungsplan ist er nicht relevant.</p> <p>B 12.6 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>12.7 4. In dem Einmündungsbereich der Gemeindestraße zur L 240 sind Sichtdreiecke gem. RAS 06 mit den Schenkellängen 3 m/70 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk ist in die „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</p>	<p>A 12.7 Der Hinweis ist bei weiterführenden Planungen zu berücksichtigen. Für den Flächennutzungsplan ist er nicht relevant.</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017
Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		B 12.7 Keine Änderung der Planung.
	12.8 5. <i>Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</i>	A 12.8 Der Hinweis ist bei weiterführenden Planungen zu berücksichtigen. Für den Flächennutzungsplan ist er nicht relevant. B 12.8 Keine Änderung der Planung.
	12.9 <i>Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung wird um Über-sendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.</i>	A 12.9 <i>Zur Kenntnis genommen. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung.</i> B 12.9 <i>Keine Änderung der Planung.</i>
13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 07.02.2017	13.1 <i>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bau-schutzbereiches für militärische Flugplätze gem. § 12 Luftverkehrsgesetz, im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede, in einem Interessengebiet von Funkdienststellen der Bundeswehr sowie direkt an der Grenze zum Truppenübungs-platz Munster und seinen diversen Außenfeuerstel-len unmittelbar neben dem Plangebiet.</i>	A 13.1 Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. B 13.1 Ergänzung Begründung.
	13.2 <i>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundes-wehr berührt, jedoch bei Einhaltung von Bauhö-henbeschränkungen von 20 m über Grund nicht beeinträchtigt.</i>	A 13.2 Der Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in der Begründung ergänzt. B 13.2 Ergänzung Begründung.
	13.3 <i>Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Un-terlagen und Angaben bestehen seitens der Bun-</i>	A 13.3 Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>deswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage <i>keine Bedenken</i> gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	<p>B 13.3 ---</p>
	<p>13.4 Es wird auf Grund der Nähe zu diversen Bundeswehreinrichtungen darauf aufmerksam gemacht, dass von dem dortigen <i>Übungsbetrieb</i> nachteilige <i>Immissionen</i>, insbesondere Schießlärm und auch Fluglärm auf das Plangebiet <i>ausgehen</i>. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher <i>Vorbelastung</i>. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr <i>keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche</i> geltend gemacht werden.</p>	<p>A 13.4 Auswirkungen, insbesondere Schallemissionen des Truppenübungsplatzes, wurden im Umweltbericht bei der Schutzgüterbetrachtung bereits berücksichtigt. Da es sich bei dem neuen Baugebiet um (eingeschränktes) Gewerbegebiet und sonstiges Sondergebiet „Baustoffrecycling“ handelt, besteht nur eingeschränkter Schutzbedarf. Dennoch wird ein Hinweis in die Begründung über den Sachverhalt aufgenommen.</p> <p>B 13.4 Ergänzung Begründung.</p>
<p>15 Celle-Uelzen Netz GmbH Schreiben vom 23.02.2017</p>	<p>15.1 Der <i>Anschluss</i> des geplanten Gewerbegebietes an die zentrale Strom-, Gas- und Wasserversorgung ist <i>grundsätzlich möglich</i>.</p>	<p>A 15.1 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 15.1 ---</p>
	<p>15.2 Ein Netzausbau sowie <i>Platz für eine Trafostation</i> wird erforderlich.</p>	<p>A 15.2 Gemäß Auskunft der Celle-Uelzen-Netz GmbH (Herr Söhnholz, 06.03.2017) werden Trafostationen bevorzugt auf öffentlichen Flächen errichtet. Falls eine Errichtung auf privaten Flächen erforderlich wird, wird diese über Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Somit ist die Festsetzung einer Fläche für die Trafostation nicht erforderlich, da der Geltungsbereich nur private Flächen umfasst.</p> <p>B 15.2 Keine Änderung der Planung.</p>

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017

Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		15.3	Die maximale <i>Löschwasserkapazität</i> beschränkt sich in diesem Bereich auf 800 l/m.	A 15.3	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 15.3	Keine Änderung der Planung.	
19	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Schreiben vom 06.02.2017	19.1	Aus Sicht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle bestehen <i>keine Bedenken</i> .	A 19.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 19.1	---	
		19.2	Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle sind in dem geplanten Bereich nach jetzigen Erkenntnissen <i>keine Altablagerungen</i> bekannt. Auskünfte über Altstandorte, Rüstungsaltpasten und flächige, schädliche Bodenveränderungen erteilt der Landkreis Celle.	A 19.2	Zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Celle wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Anmerkungen zu den genannten Aspekten vorgebracht (s. Pkt. 1).	
				B 19.2	Keine Änderung der Planung.	

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens; wurde dort in gleicher Weise abgewogen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **02** LGLN, Regionaldirektion Verden
- **06** Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- **09** Handwerkskammer
- **16** Avacon AG
- **17** TenneT TSO
- **18** ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- **21** Abwasserverband Matheide

Gemeinde Faßberg, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 01.02.2017 bis 03.03.2017

Planstand: 09.01.2017
Stand: 16.03.2017 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
-----	----------	------	---------------	------	--	------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **08** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **10** Finanzamt Celle
- **14** Polizeidienststelle Faßberg
- **20** Deutsche Telekom Technik GmbH
- **22** Gemeinde Wietzendorf
- **23** Gemeinde Südheide

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.